

# Vorhabensbezogener Bebauungsplan

## „ÄRZTEHAUS GLEISDREIECK“ in Lampertheim (HE)

### Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Im Auftrag der Ringmed Lampertheim GmbH & Co. KG

Ginsterweg 4

68623 Lampertheim

Stand: Juli 2023

Bearbeitung:

Dr. Ulrich Weinhold, Dipl.-Biol. & Kurt F. de Swaaf, Dipl.-Biol.  
Silberne Bergstr. 24, 69253 Heiligkreuzsteinach

**INHALT:**

<b>1. EINLEITUNG UND FRAGESTELLUNG</b>	<b>3</b>
1.1. Rechtsgrundlagen	3
<b>2. MATERIAL UND METHODE</b>	<b>4</b>
<b>3. UNTERSUCHUNGSGEBIET</b>	<b>5</b>
<b>4. ERGEBNISSE</b>	<b>5</b>
4.1. Abgrenzung der lokalen Population	7
<b>5. SCHLUSSFOLGERUNGEN</b>	<b>8</b>
5.1. Maßnahmen zur Vermeidung und zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktion.	8
5.2. Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
<b>6. LITERATUR</b>	<b>19</b>
<b>7. BILDDOKUMENTATION</b>	<b>19</b>

## 1. Einleitung und Fragestellung

Die Ringmed Lampertheim GmbH & Co. KG plant den Neubau eines Ärztehauses im Neubaugebiet „Gleisdreieck“ in Lampertheim. Das Institut für Faunistik wurde im November 2022 beauftragt eine ökologische Einschätzung des Plangebietes zu geben und zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange zum Tragen kommen. Es wurde ein Habitatpotential für Eidechsen festgestellt. Die Ringmed Lampertheim GmbH & Co. KG beauftragte daraufhin am 16.01.2023 eine Untersuchung, um festzustellen, ob eine Betroffenheit für Eidechsen besteht.

### 1.1. Rechtsgrundlagen

Insgesamt 106 heimische Tier- und 28 Pflanzenarten sind über Anhang IV und teilweise über Anhang II der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992) europaweit streng geschützt und alle "europäischen" Vogelarten sind über Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009, vormals 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) besonders geschützt. Als „europäische“ Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen. Diese Definition erfasst damit auch gelegentlich auftretende Irrgäste. Die Referenzliste dieser "europäischen Arten" zählt 691 Arten und eine Gattung ohne Aufschlüsselung der einzelnen Arten. Sind. Gemäß Artikel 5 der Richtlinie, ist es grundsätzlich verboten, wildlebende Vogelarten zu töten oder zu fangen. Nester und Eier dürfen nicht zerstört, beschädigt oder entfernt werden, auch die Vögel selbst dürfen, besonders während ihrer Brut- und Aufzuchtzeit, weder gestört noch beunruhigt werden.

Darüber hinaus sind heimische Arten auch nach § 1 der BArtSchV besonders geschützt und damit per se, aber auch in Kongruenz mit den europäischen Schutzbestimmungen nach § 44 BNatSchG besonders bzw. streng geschützt. Demnach ist es laut § 44 BNatSchG (1) verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ferner gilt in Abs. (5):

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

## 2. Material und Methode

Datengrundlagen:

- Lageplan und Abgrenzung Geltungsbereich unmaßstäblich
- Online Abfrage Natureg Viewer, Hessenviewer, Fachliteratur
- Untersuchung Zauneidechsen durch langsames Abgehen geeigneter Habitatstrukturen

Datum	Wetter
14.04.2023	heiter-wolkig 16-17 °C
02.05.2023	überwiegend bewölkt 16 °C
07.05.2023	überwiegend bewölkt, Regenschauer 20-24 °C
12.05.2023	überwiegend bewölkt 14 °C
14.05.2023	heiter-wolkig 19 °C

### 3. Untersuchungsgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ca. 3.451 m<sup>2</sup> groß und umfasst die Teilflächen der Grundstücke 722/2, 722/3 und 722/4 auf der Gemarkung Lampertheim (Abb. 1). Nach Norden liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Süden, Westen und Osten schließt Wohnbebauung an.

Überplant wird mit etwa 3.000 m<sup>2</sup> größtenteils eine Grünfläche, die allmählich verbuscht und zu geringen Teilen Ackerland.

Das Plangebiet gehört zum Naturraum 222 „Nördliche Oberrheinniederung“ und zur Untereinheit 222.1 „Mannheim-Oppenheimer Rheinniederung“. Einen Schutzstatus (Natura 2000 oder Naturschutzgebiet) gibt es nicht.



Abb. 1: Lage des Plangebiets „Ärztehaus Gleisdreieck“ in Lampertheim (He). (Quelle: Project GmbH)

### 4. Ergebnisse

Im Plangebiet und dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung kommen Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) vor (Abb. 2, Tab. 1). Es konnten ebenfalls subadulte Tiere gefunden werden, die im letzten Jahr geschlüpft sind,

so dass auch eine Reproduktion nachgewiesen ist. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Individuen deutlich höher liegt, da ein Großteil der Tiere in der Regel übersehen wird. Daher wird ein Korrekturfaktor je nach Habitattyp von 6 - 10 (max. 20) angesetzt (Laufer 2014) und mit der maximalen Anzahl beobachteter adulter Tiere multipliziert. Demnach ist mit 12 bis 20 Individuen zu rechnen.

Schutzstatus:

Rote Liste Hessen (Stand: 01.11.2010): ungefährdet

Rote Liste Deutschland 2020: Vorwarnliste

BArtSchV, § 1 Satz 1: besonders geschützt

FFH-Richtlinie, Anhang IV: streng geschützt

Tab. 1: Übersicht über die Anzahl und demographische Aufteilung der Zauneidechsen nachweise.

Datum	Männchen	Weibchen	Jungtiere/Subadulte	Summen
02.05.2023			1	1
07.05.2023	1			1
14.05.2023	2		2	4



Abb. 2: Verteilung der Zauneidechsenfunde im Plangebiet und dessen Umgebung.



## 5. Schlussfolgerungen

Durch das Vorhaben besteht eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines Teilhabitats der Zauneidechse. Ohne entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktion werden daher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Für das den Geltungsbereich umgebende Gebiet besteht zudem eine Planung zum „Bebauungsplan Gleisdreieck“ der Stadt Lampertheim, die zu einer erheblichen Betroffenheit des verbliebenen Lebensraums der Zauneidechsen führen wird. Da die Planungen sich noch in einem sehr frühen Stadium befinden, wurde in Abstimmung mit dem für den Artenschutz beauftragten Büro Bernd, der SEL Lampertheim und der Stadt Lampertheim entschieden, die Population nicht durch vorgezogene Teilumsiedlungen zu schwächen, sondern diese vor Ort zu belassen und eine zu einem späteren Zeitpunkt notwendige Umsiedlung entsprechend vorzubereiten.

### 5.1. Maßnahmen zur Vermeidung und zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktion.

Es ist vorgesehen, den Lebensraum außerhalb des Baugrundstücks im räumlichen Zusammenhang durch zusätzliche Habitatstrukturen aufzuwerten und die Zauneidechsen in diese durch eine händische Mahd zu vergrämen.

- (CEF) Schaffung von fünf attraktiven Habitatstrukturen im nahen räumlichen Umgriff in welche die Tiere einwandern können (Abb. 4, 5).  
*Steinhaufen mit fünf oder mehr Kubikmeter.*  
*Totholzhaufen ab drei Kubikmetern Volumen, 50 – 100 Zentimeter Höhe.*  
*Asttriste mit Grundfläche von mindestens zwei bis drei Quadratmetern, Höhe ca. 1 Meter.*
- (V) Vergrämung der Eidechsen durch händische Mahd der Fläche in die zuvor hergestellten Habitatstrukturen ab Ende August nach Beendigung der Schlupfzeit. Die Mahd darf nur bei sonnigem und trockenem Wetter bei Temperaturen über 15°C stattfinden.
- (V) Anschließend an die Mahd Einzäunung mit einem Reptilienschutzzaun, um eine Rückwanderung zu verhindern.
- (V) Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf maximal 30 km/h um das Kollisionsrisiko zu minimieren.
- Monitoring der Eidechsenpopulation über drei Jahre und ökologische Baubegleitung



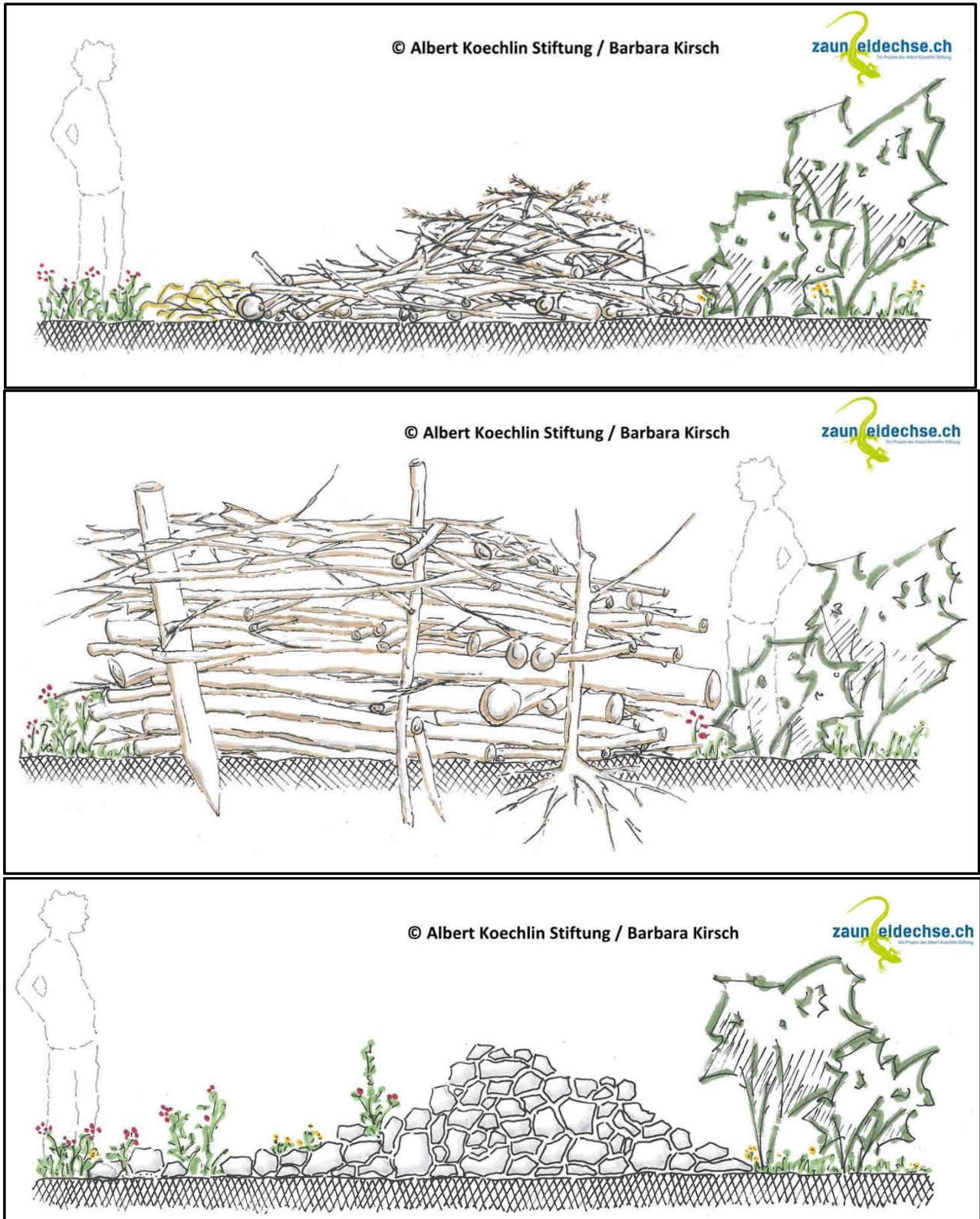


Abb. 4: Beispiele für die Gestaltung eines Totholzhauens (oben), einer Asttriste (Mitte) und Steinhaufens (unten) für Zauneidechsen.

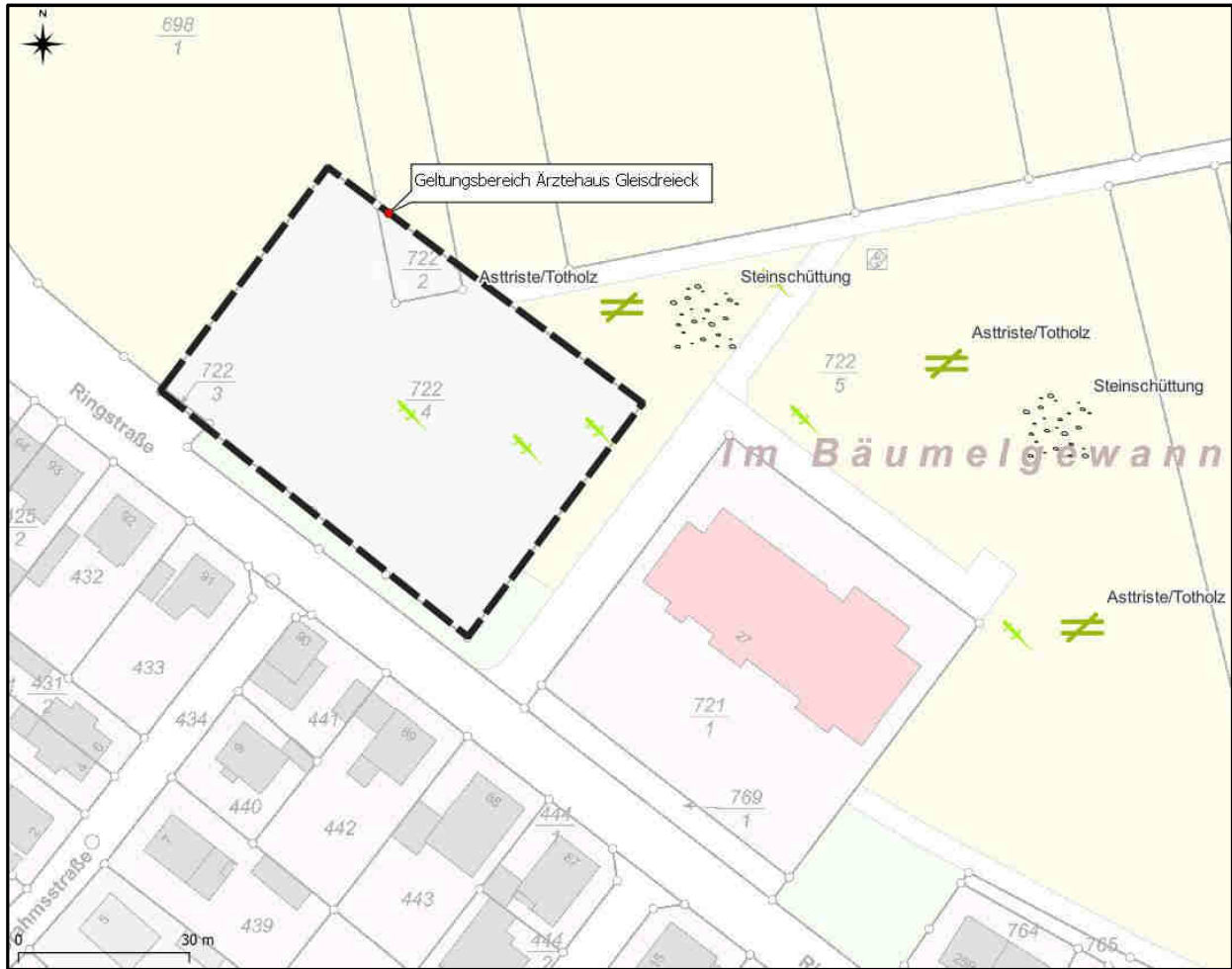


Abb. 5: Vorschläge für die Anlage von Totholzhaufen oder Asttristen für Zauneidechsen.

## 5.2. Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

### Allgemeine Angaben zur Art

#### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Artnamen deutsch (*wissenschaftlich*)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

#### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..V..	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..*	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

#### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>

<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

<http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>

<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

[http://www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)

<b>Hessen</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

#### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

##### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

*Kurze Beschreibung mit Quellenangaben.*

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope, wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten, sonnenexponierte Böschungen und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigen Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. In kühleren Gegenden beschränken sich die Vorkommen auf wärmebegünstigte Südböschungen. Wichtig sind auch Elemente wie Totholz und Steine. Die Art wird aufgrund ihrer Habitatvielfalt in Süd- und Südwestdeutschland als euryök eingestuft (ELBING et al. 1996).

## 4.2 Verbreitung

*Kurze Beschreibung mit Quellenangaben zu Vorkommen und – wenn möglich - Bestandsentwicklung in*

### - Europa:

Nach der Waldeidechse hat die Zauneidechse das größte Verbreitungsareal aller Halsbändeidechsen. Es erstreckt sich von Südengland im Westen bis zum Baikalsee und Nordwest China im Osten. Im Norden bilden Südschweden und das Baltikum die Verbreitungsgrenze, während im Süden die Grenze von den Pyrenäen über die Bergregionen Südfrankreichs und die Italienischen Alpen nach Osteuropa verläuft. (Alfermann & Nicolay 2005).

### - Deutschland:

In Deutschland zählt die Zauneidechse zu den häufigsten Reptilienarten und ist über das gesamte Bundesgebiet verbreitet. Deutliche Verbreitungslücken finden sich jedoch im Nordwestdeutschen Tiefland sowie den Westlichen und Östlichen Mittelgebirgen aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten oder auch im Alpenvorland durch intensive Landwirtschaft bedingt. (Alfermann & Nicolay 2005).

### - Hessen:

Entgegen der bisherigen Annahme, dass die Zauneidechse im Norden und Osten von Hessen eher sporadisch verbreitet ist, zeigen die neueren Kartierungsdaten hier doch eine gute Verbreitung der Art. Auch im Süden ist sie nahezu flächendeckend verbreitet. Viele der scheinbaren Verbreitungslücken dürften sich vermutlich durch gezieltes Kartieren schließen lassen. Tatsächlich weitgehendst zauneidechsenfrei sind mit Sicherheit die bewaldeten Hochlagen im Kellerwald, in der Rhön, im Vogelsberg sowie im Taunus. Als Kulturfolger besiedelt die Zauneidechse heute vornehmlich anthropogen geprägte Standorte. In klimatisch begünstigten Gebieten in denen diese (z. B. Abgrabungen, größere Brachen) zahlreich vorzufinden und zudem möglicherweise optimal vernetzt sind, sind stabile Populationen zu erwarten. Jedoch darf, wie dies auch z. B. in Rheinland-Pfalz der Fall ist, flächendeckend von einer anhaltend rückläufigen Bestandsentwicklung ausgegangen werden. Beschleunigt durch Verschlechterung der Habitatqualität, Nutzungsaufgabe marginaler Standorte mit einhergehender Sukzession z.B. im Obst- und Weinbau sowie durch weitere Aufforstung waldnaher Magerrasen (Alfermann & Nicolay 2005).

*Wichtigste Quellen für Hessen sind die landesweiten Art-Gutachten (FENA).*

*Falls für den Untersuchungsraum vorliegend, können Fundpunkte über die Natis-Datenbank (FENA) recherchiert werden. Hinweis auf ggf. genauere Darstellung in den Planunterlagen.*

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



nachgewiesen



potenziell

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (mit Angaben zur Erhebungsmethode bzw. Verweis auf Planunterlagen) und Lage zum Vorhaben

Im Plangebiet und dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung kommen Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) vor. Es konnten ebenfalls subadulte Tiere gefunden werden, die im letzten Jahr geschlüpft sind, so dass auch eine Reproduktion nachgewiesen ist. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Individuen deutlich höher liegt, da ein

Großteil der Tiere in der Regel übersehen wird. Daher wird ein Korrekturfaktor je nach Habitattyp von 6 - 10 (max. 20) angesetzt (Laufer 2014) und mit der maximalen Anzahl beobachteter adulter Tiere multipliziert. Demnach ist mit 12 bis 20 Individuen zu rechnen.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

(1.) welche Gegebenheiten (insb. Biotop-Strukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen,

(2.) aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

Durch das Bauvorhaben werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Bauzeitbeschränkung.*

Bewertung, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Vermeidungsmaßnahmen gewährleistet werden kann.

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

- (V) Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind bei der Rodung von Gehölzen und Baumfällungen im Bereich von Eidechsenvorkommen während der Wintermonate die Wurzelstöcke bis April im Erdreich zu belassen.
- (CEF) Schaffung von fünf attraktiven Habitatstrukturen (z. B. Asttriste, Totholzhaufen) im nahen räumlichen Umgriff in welche die Tiere einwandern können  
*Steinhaufen mit fünf oder mehr Kubikmeter.  
Totholzhaufen ab drei Kubikmetern Volumen, 50 – 100 Zentimeter Höhe.  
Asttriste mit Grundfläche von mindestens zwei bis drei Quadratmetern, Höhe ca. 1 Meter.*
- (V) Vergrämung der Eidechsen durch händische Mahd der Fläche in die zuvor hergestellten Habitatstrukturen ab Ende August nach Beendigung der Schlupfzeit. Die Mahd darf nur bei sonnigem und trockenem Wetter bei Temperaturen über 15°C stattfinden.
- (V) Anschließend an die Mahd Einzäunung mit einem Reptilienschutzzaun, um eine Rückwanderung zu verhindern.
- Die Maßnahmen sind ökologisch zu begleiten und ein Monitoring für drei Jahre ist vorzusehen.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein soll.*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

*Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.*

Durch das Bauvorhaben gehen die Funktionen der im Plangebiet betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig verloren.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja  nein

Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- sowie CEF-Maßnahmen.  
Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

Da nur ein Teil des Vorkommens durch das Vorhaben betroffen ist, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung.  
Es ist darzulegen, ob durch das Vorhaben eine signifikante Erhöhung der Tötungs-/ Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu erwarten ist.  
Wenn „nein“: Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.*

**Baubedingt** können Individuen zu Schaden kommen.

**Betriebsbedingt** ist davon auszugehen, dass sich die Verkehrsdichte durch das Besucher-/Patientenaufkommen erhöhen wird. Dadurch erhöht sich folglich auch das theoretische Kollisionsrisiko für die **Zauneidechse**, insbesondere in den straßennahen Bereichen des Vorkommens. Eine gewisse Vorbelastung besteht bereits durch den vorhandenen Verkehr entlang der Ringstraße. Bei einem Verkehrsaufkommen von  $\leq 5000$  Kfz/24h wird allerdings eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für Tierarten, welches über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht erreicht. Darüber hinaus ist bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von  $\leq 50$  km/h ebenfalls nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2011). Von einer signifikanten Erhöhung über das natürliche Lebensrisiko hinaus ist jedoch nicht auszugehen, da sich die Hauptverkehrslast vorzugsweise in den frühen Morgen- und Spätnachmittagstunden (Berufsverkehr) abspielen wird. Der morgendliche Berufsverkehr liegt in der Regel außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Tiere, so dass nur während des nachmittäglichen Berufsverkehrs bei geeigneter, sommerlich warmer Wetterlage von einem Unfallrisiko auszugehen ist. Der Konflikt wird daher als gering eingestuft.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

Wenn **ja**, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von **Individuen**, z.B.

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

- das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt

- Baufeldinspektion: Potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen) werden vor Eingriff auf Besatz geprüft

- Umsiedlung

- für bes. kollisionsgefährdete Tierarten: Durchlässe, Bepflanzung/ Abweissysteme, Lage der Trasse im Einschnitt

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

- (V) Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 sind bei der Rodung von Gehölzen und Baumfällungen im Bereich des Eidechsenvorkommens während der Wintermonate die Wurzelstöcke bis April im Erdreich zu belassen.
- (V) Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 sind vor Beginn der Bautätigkeiten die Tiere in räumlich nahe Habitate/Habitatstrukturen zu vergrämen. Vergrämung der Eidechsen durch händische Mahd der Fläche ab Ende August nach Beendigung der Schlupfzeit. Die Mahd darf nur bei sonnigem und trockenem Wetter bei Temperaturen über 15°C stattfinden.
- (CEF) Schaffung von fünf attraktiven Habitatstrukturen (z. B. Asttriste, Totholzhaufen) im nahen räumlichen Umgriff in welche die Tiere einwandern können  
*Steinhaufen mit fünf oder mehr Kubikmeter.  
Totholzhaufen ab drei Kubikmetern Volumen, 50 – 100 Zentimeter Höhe.  
Asttriste mit Grundfläche von mindestens zwei bis drei Quadratmetern, Höhe ca. 1 Meter.*
- (V) Einzäunung des Plangebiets mit einem Reptilienzaun, um Einwanderungen in Baustellenfläche zu vermeiden.
- (V) Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf maximal 30 km/h um das Kollisionsrisiko zu minimieren.
- Die Maßnahmen sind ökologisch zu begleiten und ein Monitoring für drei Jahre ist vorzusehen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja  nein

Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Durch die Maßnahmen zur Vermeidung wird erreicht, dass keine Tiere zu Schaden kommen.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja  nein

*Begründung unter Verweis auf Pkt. 6.1.d)*

**Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**

Da nur ein Teil des Vorkommens durch das Vorhaben betroffen ist, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja  nein

*Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

Durch die Maßnahmen zur Vermeidung wird erreicht, dass keine Tiere zu Schaden kommen.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**

ja  nein

**6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden signifikanten Störungen, i. S. einer Wirkungsprognose.*

*Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl der betroffenen Brutplätze und Auswirkungen auf den Bruterfolg.*

Durch die Bautätigkeiten ist eine Störung benachbart vorkommender Individuen potentiell möglich. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass der räumliche Umgriff zum Plangebiet in seiner Gesamtheit als Lebensraum für die Art stark beeinträchtigt ist (Landwirtschaft, Freizeitnutzung). Daher ist eine Vorbelastung gegeben und insofern von einer geringen zusätzlichen Störung durch das Vorhaben auszugehen, solange entsprechende Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten existieren. Eine Erheblichkeit ist daher nicht offensichtlich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

*Wenn ja, Beschreibung der Maßnahmen, die zur Vermeidung der Störfolgen dienen können. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*



Durchführung der Baumaßnahmen nur am Tage um ein aktives, eigenständiges Ausweichen zu ermöglichen.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population

verschlechtert (= erhebliche Störung)?

ja  nein

*Kurze Darstellung, ob und warum sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz der Vermeidungsmaßnahmen verschlechtert/nicht verschlechtert.*

*Insbesondere Angaben*

*- zur Abgrenzung der lokalen Population*

*- zum Erhaltungszustand der lokalen Population vor dem Eingriff (nach den Kriterien der landesweiten Artgutachten (FENA), d.h. Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen*

*- i.S. einer Prognose, ob und inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert*

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

Das Plangebiet und der räumliche Umgriff ist in seiner Gesamtheit als Lebensraum für die Art stark beeinträchtigt. Lediglich an den wenigen noch nicht genutzten, mit Altgrasbeständen und einem geringen Gehölzaufwuchs ausgestatteten Bereichen finden sich Eidechsenvorkommen. Aufgrund der Vorbelastung des Gebiets ist von einer geringen Störanfälligkeit dort lebender Tiere auszugehen, so dass eine Erheblichkeit nicht offensichtlich ist. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch eine erhebliche Störung ist nicht auszugehen.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 8 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1**

**Nr. 1-4 BNatSchG ein?**  ja

nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**  
Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

**7. Zusammenfassung**

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 nicht erfüllt

## 6. Literatur

ALFERMANN, D. & NICOLAY, H. (2005): Artensteckbrief Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). - Bericht der Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR), im Auftrag der HDLGN.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - BNatSchG.

HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, ländlichen Raum und Verbraucherschutz. 2. Fassung Mai 2011

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Amtsblatt der Europäischen Union

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: CONSLEG: 1992L0043 — 01/05/2004

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung, BArtSchV), 12. Dez. 2007. - [www.juris.de](http://www.juris.de).

## 7. Bilddokumentation



Abb. 6: Blick von der Ringstraße auf das Plangebiet Richtung Osten.



Abb. 7: Plangebiet mit Grünland- und Ackeranteil.



Abb. 8: Besonnte Randstrukturen bieten ein Potential für Eidechsen.



Abb. 9: Blick über das Plangebiet nach Süden zur Ringstraße.



Abb. 10: Männliche Zauneidechse im Altgrasbestand des Plangebiets (Abb. 8).